

§ 15 QS-VO 2024 Evaluierungskriterium „Ärztliche Fortbildung“

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Ärztin/Der Arzt hat der ärztlichen Fortbildungspflicht nachzukommen und die Erfüllung dieser gegenüber der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Akademie der Ärzte GmbH nachzuweisen..

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at